

Gamesa Energie Deutschland GmbH
Staulinie 14-15
26122 Oldenburg

Der Landrat

Portastraße 13, 32423 Minden
Tel.-Vermittlung: 0571 / 807- 0
Telefax: 0571 / 807 - 34390

Internet:
www.minden-luebbecke.de

E-mail: u.klostermeyer@
minden-luebbecke.de

Umweltamt

Bearbeitung: Herr Klostermeyer

Zi-Nr.: 439 **Durchwahl:** 807 - 24390

Datum: 13.12.2017

Mein Zeichen: 770.0001/16/1.6.2

Ihr Schreiben vom:

**Genehmigungsverfahren nach § 10 i.V.m. § 4 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG),
Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Gamesa
G 132 auf den Flurstücken 27 (WEA 01) und 52 (WEA 02), Flur 6, Ge-
markung Drohne in Stemwede**

Antragsteller: Gamesa Energie Deutschland GmbH
Staulinie 14-15, 26122 Oldenburg
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanla-
gen des Typs Gamesa G 132
Standort: 32351 Stemwede
Flur 6, Flurstücke 27 und 52, Gemarkung Drohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterla-
gen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-
Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, ergeht gemäß § 20 Abs. 2
Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) fol-
gender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Wind-
energieanlagen des Typs Gamesa G 132 mit jeweils 140 m Nabenhöhe auf
den Flurstücken 27 (WEA 01) und 52 (WEA 02), Flur 6, Gemarkung Drohne
mit den folgenden Koordinaten

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nord	Ost
WEA 01	Drohne	6	27	5.808.456	3.454.998
WEA 02	Drohne	6	52	5.807.774	3.455.351

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt V. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

wird hiermit abgelehnt.

II. Kostenentscheidung

Die für diesen Ablehnungsbescheid zu zahlende Verwaltungsgebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

III. Begründung

Am 15.12.16 beantragten Sie gemäß § 4 BImSchG, die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Gamesa G132 mit einer Nennleistung von 5,0 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 132 m in der Gemeinde Stemwede. Das Genehmigungsverfahren wurde für alle zehn WEA durchgeführt. Für die WEA 03, 05 und 09 ist die Genehmigungsfähigkeit derzeit noch nicht abschließend geklärt, sodass diese Anlagen von diesem Bescheid nicht erfasst werden. Für die Anlagen WEA 04, 06, 07, 08 und 10 wurde mit Bescheid vom 03.08.2017, Az.: 770.0001/16/1.6.2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Mit Schreiben vom 03.08.2017 haben Sie der Modifizierung des Antrags vom 15.12.16 durch Auftrennung zugestimmt.

Die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke ist für diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig. Die Errichtung der Anlagen soll in der durch Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone „Tiefenriede“ der Gemeinde Stemwede erfolgen. Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen nach § 4 BImSchG einer behördlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im Einzelnen aufgeführt. Da es sich bei den vorgesehenen Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der laufenden Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 am 29.07.2017, wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert. Gemäß § 74 Abs.1 UVPG (geänderte Fassung) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG's weiter anzuwenden.

Die beantragten zehn WEA bilden außerdem gemeinsam mit siebzehn weiteren bestehenden WEA eine Windfarm im Sinne des UVPG. Für diese ist gemäß § 3b UVPG i.V.m. Anlage 1, Ziffer 1.6.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Im Zuge dessen erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 20. Oktober 2016 bis einschließlich 21. November 2016. Innerhalb der mit dem 05. Dezember 2016 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen insgesamt 13 Einwendungsschreiben von Bürgern gegen das Vorhaben ein. Diese wurden in einem Erörterungstermin am 20. Dezember 2016 öffentlich behandelt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Detmold
(Dezernat 55 - Arbeitsschutz)
(Dezernat 32 - Regionalentwicklung)
- Gemeinde Stemwede
(Bauplanung /Untere Denkmalschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
(Flugsicherheit)
- Kreis Minden-Lübbecke /untere Wasserbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke/ untere Umweltschutzbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke/ untere Naturschutzbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke/Bauordnung/Brandschutz
- Kreis Minden-Lübbecke, Straßenbauverwaltung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landkreis Osnabrück
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Mit Stellungnahme vom 03.11.2016 hat die Untere Bauordnungsbehörde des Kreise Minden-Lübbecke mitgeteilt, dass für jede beantragte Anlage Abstandsflächenbaulasten gemäß § 6 BauO NRW in das Baulastenverzeichnis des Kreises Minden-Lübbecke einzutragen sind. Die notwendige Abstandsfläche einer Windenergieanlage ergibt sich aus § 6 Abs. 10 BauO NRW. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast ge-

sichert ist, dass sie nur mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen nicht angerechnet werden. So liegt der Fall hier. Für die WEA 01 wurde die für die Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 29 in der Gemarkung Drohne erforderliche Baulasterklärung, durch den Grundstückseigentümer, Herrn Hörseman, am 22.12.2016 im Bau- und Planungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unterzeichnet. Mit Fax vom 20.07.2017 und vom 25.07.2017 hat Herr Hörseman durch seinen Rechtsbeistand, Hellmann Fachanwälte, seinen „Eintragsantrag“ zurückgenommen. Aufgrund dieser „Antragsrücknahme“ wurde die für die WEA 01 erforderliche Abstandsflächenbaulast nicht in das Baulastenverzeichnis des Kreises Minden-Lübbecke eingetragen und damit nicht wirksam. Ebenfalls hat Herr Hörseman mit Fax vom 01.12.2016 und vom 19.12.2016 mitgeteilt, dass er als Grundstückseigentümer des Grundstücks Flur 6 Flurstück 51 in der Gemarkung Drohne, die erforderliche Abstandsflächenbaulasterklärung zugunsten der WEA 02 nicht unterschreiben wird. Die entsprechende Baulast fehlt.

Entsprechende Abweichungsanträge nach § 73 BauO NRW von Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW wurden von Ihnen hinsichtlich der WEA 01 und WEA 02 nicht gestellt und daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen. Der Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen WEA 01 und 02 widersprechen Regelungen der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die WEA 01 und WEA 02 liegen nicht vor, da die Einhaltung der Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht sichergestellt sind.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist der Antrag abzulehnen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

Der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) stehen öffentlich-rechtlicher Belange gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Der Antrag ist deshalb abzulehnen. Eine Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch Beifügung von Nebenbestimmungen ist nicht möglich.

Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage und ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde erarbeitet worden, so ist diese in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen (§ 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV).

Auf eine erneute zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurde im vorliegenden Fall verzichtet, da das Genehmigungsverfahren, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, für alle zehn beantragten Anlagen durchgeführt wurde und die Auswirkungen mit Bescheid vom 03.08.2017, Az.: 770.0001/16/1.6.2 (Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde 32351 Stemwede) zusammenfassend dargestellt worden sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

V. Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 127, ber. S. 3753/FNA 2129-8)), Stand 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) Stand 28.04.2015 (BGBl. S. 670, 674)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
VVGenVerf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBL. NRW 7129)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/FNA 213-1) Stand 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) Stand 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW S. 267/SGV NRW. 2011), Stand vom 20.01.2015 (GV.NRW S. 112)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz – LG - vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) Stand 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185 / SGV. NRW. 791)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 Stand 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz –LuftVG – vom 10.05.2007 BGBl. I S.698 / FNA 96-1) Stand 05.08.2010 (BGBl. S. 1126)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der geänderten Fassung vom 26.08.15 (BANz AT 01.09.2015 B4)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
Leitfaden Artenschutz NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Leitfaden, eingeführt per Erlass des MKULNV, Az.: III-4.616.19.02.05 vom 12.11.13
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - verabschiedet vom Länder- Ausschuss für Immissionsschutz am 12.5.00 -, Gem. RdErl. vom 13.9.00, MBl. NRW. S. 1283, ber. MBl. 2001 S. 457

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
WEA-Erl. 15	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und der Staatskanzlei vom 04.11.2015, MBl. NRW. 2016 S. 322 (SMBL. NRW 2310)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)